



22/SN-252/UR

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z 1.359/89 dith GESETZENTWURF
 Z: GE/9 89
 Datum: 20. NOV. 1989
 Verteilt: 24. Nov. 1989

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Betr.: Z 1.20.619/2-2/89

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erstattet
 zum Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert
 wird (16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)
 nachstehende

STELLUNGNAHME

1.

Begrüßt wird die im Art. I Ziffer 1 angeführte Ausnahme von der Pflichtversicherung bei bedingter Gewerberücklegung, da dadurch eine Anpassung an die Gewerberechtsnovelle 1988 BGBI. Nr. 399 erfolgt ist.

2.

Begrüßt wird insbesondere die durch die Novelle neu geschaffenen Grundsätze für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte, insoferne als Sanierungsgewinne und Veräußerungsgewinne aus der Beitragsgrundlage auszuscheiden sind, letztere jedoch nur dann, wenn der gesamte auf derartige Gewinne entfallende Betrag dem Anlagevermögen des Betriebes zugeführt wird. Dadurch werden bisher als unverständliche Härten angesehene Fälle vermieden.

Zu Art. I, Ziffer 11 a (§ 60 Abs. 1 bis 3)

Hier meldet der ÖRAK ebenso wie in seiner Stellungnahme zur 48. ASVG-Novelle erhebliche Bedenken an.

Nach Meinung des ÖRAK ist die Aufrechterhaltung von Ruhensstatbeständen - wenn auch in gelockerter Form - nicht mehr länger gerechtfertigt. Dies insbesondere im Hinblick auf die verfassungsgesetzlich vorgegebene Einengung im Bereich des öffentlichen Dienstes. Zumindest hinsichtlich der "normalen Alterspension" ab Erreichung des Pensionsalters' sollte mit einer Aufhebung der Ruhensstatbestände vorgegangen werden. Auch Witwenpensionen sollten aus den Ruhensstatbeständen ausgenommen werden.

Zu Art. I, Ziffer 23 a:

Absicht des Gesetzgebers ist, daß die Höhe der Pauschalsätze, mit welchen die Unterhaltsansprüche angerechnet werden, "ungefähr den üblichen Unterhaltsverpflichtungen" entsprechen sollten. Der früher übliche Unterhaltsanspruch der getrennt lebenden Gattin in der Höhe von 30 % des Nettoeinkommens ihres Ehegatten hat jedoch in der Judikatur durch die Neuregelung des Ehe- und Unterhaltsrechtes durch das Ehrechtsänderungsgesetz eine wesentliche Änderung erfahren. Nun besteht im allgemeinen Anspruch auf Unterhalt in der Höhe von 40 % des Familieneinkommens abzüglich des eigenen Einkommens.

Der Pauschalsatz von 30 % stimmt daher nunmehr in jenen Fällen, in denen sich die Einkünfte des Unterhaltsberechtigten zum Unterhaltspflichtigen etwa so wie 1 : 4 verhalten, also im Extremfall. In Angleich an die Unterhaltsjudikatur sollte daher auf die Pauschalanrechnung im Sozialversicherungsrecht

- 3 -

*nur mit dem Betrag erfolgen, der 40 % des Familien-
einkommens abzüglich des Eigeneinkommens des Pensionisten
(der Pensionistin) entspricht.*

*Im übrigen bestehen gegen die vorgeschlagenen Neuregelungen
der 16. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz
keine Bedenken.*

Wien, am 9. November 1989
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident